

## Abrundungssatzung "Albstraße" in Talheim

Aufgrund des § 34 Abs. 4 Nr. 3 des Baugesetzbuches in der Fassung vom 08.12.1986 (BGBl. I, S. 2253), in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 03.10.1983 (GBl. S. 578), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung kommunalrechtlicher Vorschriften vom 18.05.1987 (GBl. S. 161), hat der Gemeinderat am 21.03.1994 folgende Satzung beschlossen:

### § 1

#### Gegenstand

Der im Zusammenhang bebaute Ortsteil an der Albstraße in Talheim wird durch den östlichen Teil des Außenbereichsgrundstücks Albstr. 37 abgerundet.

### § 2

#### Räumlicher Geltungsbereich

Für die in § 1 genannte Abrundung ist der Lageplan vom 25.02.1994 maßgebend. Er ist Bestandteil dieser Satzung.

### § 3

#### Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit der ortsüblichen Bekanntmachung nach § 12 BauGB in Kraft.

Mössingen, den 22.03.1994



Metelka  
Beigeordneter

Das Landratsamt Tübingen hat mit Erlaß vom 31.03.1994 bestätigt, daß beim Verfahren zu dieser Abrundungssatzung keine Rechtsvorschriften verletzt wurden (§ 11 Abs. 3 BauGB). Die Abrundungssatzung wird hiermit ausgefertigt.

Mössingen, den 15.04.1994



(Metelka)  
Beigeordneter

---

**I n k r a f t t r e t e n**

Die Durchführung des Anzeigeverfahrens wurde gem. § 12 BauGB am

22. APR. 1994

im Amtsblatt der Stadt bekanntgemacht. Mit dieser Bekanntmachung wurde die Abrundungssatzung rechtsverbindlich.